

Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive entspricht dem erreichten Entwicklungsstand des gesellschaftlichen Bewußtseins, der gesellschaftlichen Bereitschaft und Aktivität sowie den Erfordernissen der meisten Strafverfahren. Die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren ist, wenn in ihrer Qualität auch unterschiedlich, insgesamt gesehen gewachsen. Die Bereitschaft ist zwischen den einzelnen Bereichen unterschiedlich. Besondere Unterschiede in der Bereitschaft zur Mitgestaltung bestehen zwischen den Bereichen der Industrie, der Landwirtschaft und den städtischen bzw. ländlichen Wohngebieten, was am Beispiel gezeigt werden soll. So wirkten in insgesamt 245 Verfahren³¹, die untersucht wurden, 217 Vertreter der Kollektive mit, die zu 82 Prozent aus Betrieben, zu 12 Prozent aus Wohngebieten und zu 6 Prozent aus sonstigen Bereichen (Schulen, freiwillige Feuerwehr, Anglerverband u. a.) kamen.

Die Initiative zur Mitwirkung geht noch in der Mehrzahl der Fälle von den Organen der Strafrechtspflege aus, was unter Berücksichtigung der relativen Neuheit dieser Form der unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren nicht verwunderlich ist, in der Perspektive aber nicht ausreicht. Die Initiative muß in immer stärkerem Maße von den gesellschaftlichen Kräften und ihren Organisationen selbst entwickelt werden. Von allen untersuchten Verfahren ging aber nur in 17 Prozent der Fälle die Initiative zur Mitwirkung von den Kollektiven der Werktätigen oder ihren gesellschaftlichen Organisationen und in 83 Prozent der Fälle von den Rechtspflegeorganen — davon in 57 Prozent der Fälle von den Untersuchungsorganen — aus. Diese Zahlen, die sich nicht nur auf die Mitwirkung der Vertreter

31. Die im folgenden genannten Zahlen sind das Ergebnis einer Untersuchung des Ministeriums der Justiz in den Bezirken Karl-Marx-Stadt und Potsdam, die sich auf die im II. Quartal 1964 abgeschlossenen Strafverfahren erstreckte. Das Ziel dieser Untersuchung bestand darin, die gesellschaftliche Wirksamkeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren in Gestalt der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger, der Bürgschaften und der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit zu überprüfen. Bei der Darlegung der Ergebnisse wird einmal von 245 Verfahren ausgegangen, als der Gesamtzahl der Verfahren, bei denen die neuen Mitwirkungsformen wirksam wurden. Zum anderen sind die Grundlage 123 Verfahren, die innerhalb der Gesamtzahl von 245 einer besonders detaillierten Analyse durch Befragung aller in ihnen Beteiligten unterworfen wurden. Eine besondere Auswahl hinsichtlich Delikt oder Ergebnis des Strafverfahrens wurde hierbei nicht getroffen. Es sind dies meist Verfahren mit mehreren Wirkungsformen. An diesen Verfahren wirkten 112 Kollektivvertreter (davon in 10 Verfahren je 2), 41 gesellschaftliche Ankläger und 25 gesellschaftliche Verteidiger mit. Ferner waren 35 Bürgschaften übernommen und 23 Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt worden. Vgl. auch: K.-H. Beyer/N. Naumann/H. Willamowski, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ, 1965, S. 3-8, 41-45.